

---

# Bestattungs- und Friedhofreglement

---

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom (1. Januar 2011)
- die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

*beschliesst:*

## 1 Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Organe

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- a der Gemeinderat
- b die Sicherheitskommission (in diesem Reglement als „Kommission“ bezeichnet)
- c die Polizeiabteilung
- d die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner (in diesem Reglement als friedhofverantwortliche Person bezeichnet).

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- genehmigt die Pläne für die Gestaltung der Friedhofanlage und entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über Veränderungen bestehender Friedhofteile
- setzt im Rahmen des Tarifs die Gebühren fest
- bezeichnet auf Antrag der Kommission die friedhofverantwortliche Person und regelt das Verhältnis zwischen ihr und der Gemeinde im Vertragsverhältnis.

Kommission

Die Kommission ist zuständig für das Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, die nicht in ihrer Entscheidbefugnis liegen.

Polizeiabteilung

Die Polizeiabteilung besorgt die ihr in diesem Reglement übertragenen Aufgaben gemäss Organisationshandbuch.

Friedhofverantwortliche Person

<sup>1</sup> Die friedhofverantwortliche Person ist gleichzeitig Totengräberin oder Totengräber und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Sie

ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

<sup>2</sup> Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich geregelt.

## 2 Bestattungswesen

### 2.1 Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist innerhalb von zwei Tagen von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen. Dabei sind vorzuweisen

- a die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- b amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien der verstorbenen Person Auskunft geben.

Bestattungsbewilligung

<sup>1</sup> Die vom Zivilstandsamt ausgestellte amtliche Todesmeldung ist innerhalb von zwei Tagen der Polizeiabteilung vorzulegen. Diese erteilt nach Prüfung der Unterlagen die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Die Bestattungsbewilligung der Polizeiabteilung ist sofort der Friedhofverantwortlichen Person zuzustellen und gilt als Auftrag für ihre Tätigkeiten.

Aufbahrung

In der Regel wird der Leichnam im Friedhofgebäude aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Särge und Urnen

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- und Urnenmaterial zu erfolgen; massgebend ist die Verordnung über das Bestattungswesen.

Bestattungstermin

<sup>1</sup> Ein Leichnam darf frühestens nach 48 Stunden bestattet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift regelt die Verordnung über das Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Die Polizeiabteilung legt den Bestattungstermin nach Absprache mit den Angehörigen fest.

### 2.2 Bestattung und Beisetzung

Schliessung des Sarges

Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine vorzeitige Schliessung des Sarges kann durch die Polizeiabteilung angeordnet werden.

Bestattungs- und

<sup>1</sup> Die Beisetzungen mit Trauerfeiern finden statt: montags bis freitags

Beisetzungszeiten	<p>jeweils um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr.</p> <p><sup>2</sup> Urnenbeisetzungen nach vorgängiger Trauerfeier finden montags bis freitags um 11.00 Uhr statt.</p> <p><sup>3</sup> Urnenbeisetzungen mit anschliessender Trauerfeier finden in der Regel montags bis freitags um 10.00 Uhr statt.</p> <p><sup>4</sup> Erdbestattungen finden montags bis freitags um 14.00 Uhr statt.</p> <p><sup>5</sup> In Ausnahmefällen kann vor hohen gesetzlichen Feiertagen samstags um 10.00 Uhr bestattet werden.</p>
Bestattungsfeier	<p><sup>1</sup> Ein öffentliches Leichengeleite ist nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestattungsfeier erfolgt nach den ortsüblichen Gebräuchen.</p>
Kirchengeläute	<p>Der Sigrist der evangelisch-reformierten Kirche Worb besorgt in der Regel das bürgerliche Kirchengeläute bei Bestattungen.</p>
Abmessungen der Gräber	<p><sup>1</sup> Die offenen Gräber haben den Abmessungen nach kantonalem Recht zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander gelegt werden.</p>
Schliessen des Grabes, Grabkreuz, Grabnummer	<p><sup>1</sup> Nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ist das Grab durch die Friedhofverantwortliche Person ohne Verzug zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel wird das Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals auf Kosten der Angehörigen mit einem provisorischen, durch die Friedhofverantwortliche Person zu liefernden einheitlichen Holzkreuz versehen. Dieses ist mit Vornamen, Familiennamen und Geburts- und Todesjahr weiss zu beschriften.</p> <p><sup>3</sup> Jedes Grabmal wird durch den Lieferanten mit einer von der Polizeiabteilung zugeteilten Nummer versehen.</p>
Gemeinschaftsgrab Biournenfeld	<p>Das Gemeinschaftsgrab und das Biournenfeld enthält auf Wunsch der Angehörigen ein Hinweis auf die beigesetzte Person.</p>

### **3 Friedhofordnung**

#### *3.1 Allgemeine Friedhofordnung*

Friedhofruhe	<p><sup>1</sup> Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.</p> <p><sup>3</sup> Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Das Verursachen von Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Gebäude, Anlagen, Wege und Gräber, das Spielenlassen</p>
--------------	--

von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

#### Bestattungsrecht

Auf dem Friedhof werden bestattet

- a Verstorbene, welche in der Gemeinde wohnhaft waren
- b auswärtig wohnhaft gewesene, aber in der Gemeinde verstorbene Personen
- c auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren; die Bestattung bedarf jedoch einer Bewilligung der Polizeiabteilung, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.

#### Unterteilung des Friedhofes

<sup>1</sup> Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:

- a Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- b Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre
- c Familiengräber
- d Urnengräber
- e Biournenfeld
- f Urnenhain
- g Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Die Lage der verschiedenen Abteilungen wird in einem Plan festgelegt.

#### Reihenfolge der Beisetzungen

Die Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Folge.

#### Familiengräber

<sup>1</sup> Die Familiengräber haben eine Breite von zwei Erdbestattungsgräbern.

<sup>2</sup> Sie werden für die Dauer von 40 Jahren, von der ersten Bestattung an gerechnet, zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung um weitere 20 Jahre ist möglich, sofern die Friedhofgestaltung keine Einschränkungen bedingt.

<sup>3</sup> In einem Familiengrab darf eine 2. Erdbestattung nur erfolgen, wenn es noch für die Dauer der ordentlichen Ruhezeit (20 Jahre) zur Verfügung steht.

#### Urnen

<sup>1</sup> Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu vier, auf einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Auf die Ruhezeit der Gräber hat die zusätzliche Beisetzung von Urnen keinen Einfluss.

#### Ruhedauer der Gräber

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhezeit der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 20 Jahre. Frühere Öffnungen von Gräbern sowie Versetzungen von Leichnamen sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder mit Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters möglich.

<sup>2</sup> Die Ruhezeit für das Gemeinschaftsgrab beträgt mindestens 20 Jahre nach der letzten Beisetzung.

Räumung der  
Gräberfelder

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Gräberfeldern verfügt werden. Die Verfügung ist im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann die Polizeiabteilung über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

<sup>2</sup> Wiederbeisetzungen von Urnen aus aufgehobenen Gräbern sind möglich, jedoch nur im Gemeinschaftsgrab (Asche) oder in noch bestehenden Gräbern. Für die sich daraus ergebenden Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.

Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Der Friedhof ist wie folgt geöffnet:

a März bis Oktober von 07.00 bis 21.00 Uhr

b November bis Februar von 08.00 bis 18.00 Uhr.

<sup>2</sup> Am 1. und 2. November (Allerheiligen und Allerseelen) und am 24. und 25. Dezember (Heiliger Abend und Weihnachten) bleibt der Friedhof auch nachts geöffnet.

Zutritt

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht von erwachsenen Personen betreten.

### 3.2 Friedhofgebäude

Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Das Friedhofgebäude dient zur Aufbahrung der Leichname, der Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung und der Durchführung der Bestattungsfeier gemäss Art. 13 Abs. 2.

<sup>2</sup> Im Friedhofgebäude stehen Diensträume für die friedhofverantwortliche Person zur Verfügung.

<sup>3</sup> Toiletten und Parkfelder dürfen nur von den Besuchern des Friedhofes und von den im Friedhofareal Arbeitenden benützt werden.

### 3.3 Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

Die Einfassung der Gräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung erfolgt einheitlich und zu Lasten der Angehörigen durch die friedhofverantwortliche Person.

Bepflanzung und  
Unterhalt

<sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Ausdauernde Pflanzen dürfen nur von der friedhofverantwortlichen Person gesetzt werden; der Ankauf ist jedoch freigestellt. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken; nötigenfalls entscheidet die Polizeiabteilung darüber.

<sup>2</sup> Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverantwortliche Person zu Lasten der Gemeinde unterhalten.

<sup>3</sup> Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht, Schneckenkörner nur sparsam verwendet werden.

Bepflanzung auf  
Kosten der Gemeinde

Sollte keine Bepflanzung der Grabstätte mehr erfolgen, wird diese auf Kosten der Angehörigen mit einer passenden Dauerbepflanzung versehen und unterhalten.

### 3.4 Grabmäler

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Polizeiabteilung.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 im Doppel beizufügen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht). Ferner sind anzuführen Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Abmessungen des Grabmals. Dem Gesuch ist ein frankierter, mit der Adresse des Grabmalherstellers versehener Briefumschlag beizulegen.

<sup>3</sup> Die Polizeiabteilung kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Material und  
Beschriftung

<sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, Kunststeine, Eisen, Hartholz.

Dimensionen

Es gelten folgende Dimensionen für die Grabmäler:

<sup>1</sup> Grabmäler aus Natur- oder Kunststein

	Maximale Höhe	Breite	Minimale Dicke
<b>a</b> Sarg-Reihengräber			
- für Erwachsene stehende Grabmäler	120 cm	60 cm	14 cm
- liegende Grabmäler	60 cm	45 cm	10 cm
- für Kinder bis 12 Jahren	90 cm	50 cm	12 cm
<b>b</b> Familiengräber	120 cm	120 cm	14 cm
<b>c</b> Urnen-Reihengräber und			

---

 Urnenhain

- stehende Grabmäler	90 cm	50 cm	12 cm
- liegende Grabmäler	60 cm	45 cm	10 cm

(Länge)

Die Dicke der Grabmäler aus Stein darf maximal 30 cm betragen. Die Höhe wird vom Niveau des gewachsenen Bodens aus gemessen.

## <sup>2</sup> Grabmäler aus Eisen und Hartholz

<sup>3</sup> Für die maximale Höhe und Breite sind die unter Bst. a und b vorgesehenen Masse einzuhalten; bei Urnengräbern darf die maximale Höhe 100 cm betragen. Über Grenzfälle entscheidet die Polizeiabteilung.

Aufstellen der  
Grabmäler

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Polizeiabteilung die erforderliche Bewilligung (Art. 32) erteilt und wenn die Friedhofverantwortliche Person die Fundamente erstellt hat. Das Aufstellen der Grabmäler ist vorgängig mit der Friedhofverantwortlichen Person abzusprechen.

<sup>2</sup> Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

<sup>3</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Nicht genehmigte  
Grabmäler

<sup>1</sup> Die Polizeiabteilung kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Abänderung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Polizeiabteilung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Unterhalt

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Polizeiabteilung kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben, die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

## 4 Schlussbestimmungen

Tarif

Für sämtliche Arbeiten zu Lasten der Angehörigen sowie für die Grabplatzgebühren erlässt der Gemeinderat einen Tarif.

- Haftungsausschluss
- 1 Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine, und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.
- Beschwerderecht
- 1 Gegen Entscheide der Polizeiabteilung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Kommission erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen
- 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Inkrafttreten
- 1 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit dem Inkrafttreten wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. April 1992 aufgehoben.

Worb, 18. Oktober 2010

Namens des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: *Widmer-Trimaglio*

Der Sekretär: *Reusser*

### **Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. Oktober 2010 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21. Oktober 2010 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 22. November 2010, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 47 Abs. 1 Bst.a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 6. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*



---

**Inkraftsetzung**

Beschluss des Gemeinderates vom 6. Dezember 2010: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011.

Worb, 6. Dezember 2010      Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Gfeller*

Der Sekretär: *Reusser*